



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Antiesenhofen vom 07.12.2022 mit der eine **Kanalgebührenordnung** erlassen wird. Soweit in dieser Verordnung personenbezogenen Ausdrücke verwendet werden, umfasst diese alle Geschlechter.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LBGI, Nr. 28/1958 i.d.g.F., sowie des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Antiesenhofen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **Euro 22,95/m²** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **Euro 3 901,00**
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Kellergeschosse zählen nur zur Hälfte zur Bemessungsgrundlage.

Garagen, Carports und freistehende Nebengebäude ohne Abwasseranfall, werden wenn sie über keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verfügen, nicht in die Berechnung aufgenommen.

- (3) Für fix eingebaute Schwimmbäder bis 25m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag von **EUR 285,00** berechnet. Pro jedem weiteren Kubikmeter Fassungsvermögen größer als 25 m³ werden **EUR 11,00/m³** hinzugerechnet.
- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume, sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (5) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (6) Gewerblich oder betrieblich genutzte Waschplätze. Die Berechnungsgrundlage bildet die verbaute Fläche. Für betriebliche Autowaschplätze (PKW/LKW) bildet die Bemessungsgrundlage die genutzte Fläche. Für Waschplätze im Freien wird die genutzte Freifläche herangezogen.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt!

- (8) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsgrundlage durchzuführen.

Ausschließlich für Gewerbetreibende:

- e) Quadratmetersatz laut § 2 Abs. 1 für bebaute Grundstücke **EUR 22,95/m²**
- f) Für jeden über **250m²** liegendem **m²** wird ein Abschlag von **50%** der Bemessungsgrundlage herangezogen.
- g) Verwaltungs-, Büro-, Sanitär-, Aufenthalts- u. Versammlungsräume bleiben von den Abschlägen unberührt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt **50 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

Die Kanalanschlussgebühren sind wie folgt zu bezahlen:

- a) Die Vorauszahlung mit 50 % der gesamten Anschlussgebühr ist nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes mit Bescheid vorzuschreiben und innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
 - b) Die Restzahlung von 50 % der gesamten Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss der betreffenden Liegenschaft bzw. Herstellung der Anschlussmöglichkeit ans öffentliche Kanalnetz mit Bescheid vorzuschreiben und innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Kanäle einschließlich der Kläranlage, sowie die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals wird eine laufende jährliche Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten
- (2) Für Objekte (gesamt) die an keiner Wasserversorgungsanlage mit Wasserzähler angeschlossen sind, wird die jährliche Kanalbenutzungsgebühr nach Belastungseinheiten **(BE)** berechnet. Ab 01.01.2022 werden alle Objekte (gesamt), die einen geeichten Wasserzähler eingebaut haben, nur mehr nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Eine Umstellung auf Belastungseinheiten **(BE)** ist nicht mehr möglich! Als Belastungseinheit **(BE)** wird ein jährlicher Wasserverbrauch von **40 m³** angenommen. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird mit dem so ermittelten Wasserverbrauch und der Gebühr von **EUR 4,11/m³** berechnet.

(BE)

$$\underline{40 \text{ m}^3 \times \text{EUR } 4,11 = \text{EUR } 164,40}$$

Belastungseinheiten:

1	ständiger Bewohner (Hauptwohnsitz)	1,00 BE
1	ständiger Bewohner (Hauptwohnsitz) Kind bis 15 Jahr	0,80 BE
1	ständiger Bewohner mit Zweitwohnsitz, Nebenwohnsitz (Hauptw. andere Adresse)	0,50 BE
1	ständiger Bewohner mit Zweitwohnsitz, Nebenwohnsitz (Hauptw. andere Adresse) Kind bis 15 Jahre	0,20 BE
1	Schul- oder Kindergartenkind (nur für Volksschul- und Kindergartengebäude)	0,20 BE
je	Kinderbetreuung (Tagesmütter oder Tagesväter)	0,20 BE
1	Fremdenzimmer je Bett	0,25 BE
je	Betriebsstätte und Gasthäuser	2,00 BE
je	gewerblich genutztem Waschplatz	4,00 BE
je	betrieblich genutztem Waschplatz	1,00 BE
je	Beschäftigter – auch Teilzeit in einem Betrieb	0,20 BE
je	Sitzplatz im Gastzimmer	0,05 BE
je	Sitzplatz im Saal	0,02 BE
je	für Swimmingpools/Schwimmbäder je angefangene 10 m ³ Fassungsvermögen	0,10 BE
je	Kleinunternehmen (< EUR 17 500,00 Jahresumsatz)	0,20 BE

- (3) Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr gem. § 4 Abs. 2 beträgt jedoch **min. EUR 357,28**
- (4) Für ganzjährig unbenutzte Objekte (gesamt), die an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen sind bzw. einen Kanalanschluss aufweisen, wird eine jährliche Mindestgebühr von **EUR 192,88** festgesetzt.
- (5) Für die Anzahl der im Objekt (gesamt) gemeldeten Personen ist der **Stichtag der 01.01. und der 01.07.** des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.
Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.
- (6) Nutz- bzw. Brauchwasser von Regenwasseraufbereitungsanlagen, welche in die öffentliche Kanalisationsanlage abgeleitet werden, ist durch einen Wasserzähler gem. § 6 (Subzähler) zu erfassen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute (nicht mit einem Hauptgebäude im Sinne der OÖ. Bauvorschriften bebaute) Grundstücke eine jährliche Kanal-Bereitstellungsgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (3) Das Ausmaß der Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für Grundstücke jährlich **EUR 192,88**

§ 6 Wasserzähler

Es dürfen nur ausschließlich Wasserzähler (Fabrikat, Ausführung, Model, etc) verwendet werden, die der Betreiber des Wasserleitungsnetz vorgibt (Kontakt liegen am Gemeindeamt auf). Der Wasserzähler ist vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes auf eigene Kosten von einen befugten Wasserinstallateur einbauen zu lassen. Der Wasserzähler ist unmittelbar nach der Pumpanlage (Windkessel) bzw. vor der ersten Auslauföffnung im Gebäude einzubauen. Durch den Wasserzähler müssen alle Wasserentnahmestellen des Grundstückes mit Ausnahme einer ins Freie mündenden Gartenleitung, aus

der jedoch nur Wasser für die Bewässerung des Gartens und der Blumen entnommen werden darf, erfasst sein.

Der Wasserzähler ist alle **fünf Jahre** eichen zu lassen. Die Kosten dafür sind vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks zu tragen. Ein entsprechendes Prüfungszertifikat ist der Gemeinde unaufgefordert spätestens **zwei Monate** nach Ablauf der fünfjährigen Frist vorzulegen. Wird die ordnungsgemäße Eichung nicht nachgewiesen, wird ab dem folgenden Halbjahr die Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2ff berechnet.

Wenn der Wasserzähler ausfällt oder unrichtig anzeigt, wird die Jahresgebühr nach den Bestimmungen der Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2ff berechnet.

§ 7

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühren und Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (+10% USt.) nicht enthalten. Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

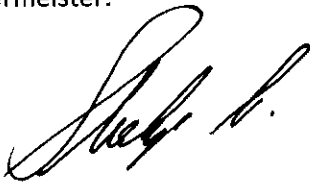
§ 9
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Kanalgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



An der Gemeindeamtstafel

angeschlagen am: 07.12.2022

abgenommen am: 30.12.2022

